

## Neue ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

Im Rahmen des New Legislative Framework (NLF) sind neun europäische Harmonisierungsrechtsvorschriften zur Anpassung an den Beschluss Nr. 768/2008/EG neu gefasst worden. Zu dem „Alignment Package“ mit dem die Richtlinien geändert wurden, gehörte auch die Richtlinie 94/9/EG, deren Neufassung als *„Richtlinie 2014/34/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen“* am 29.3.2014 zusammen mit sieben weiteren Richtlinien des NLF im offiziellen Amtsblatt<sup>1</sup> der EU veröffentlicht worden ist. Der Text ist in allen Amtssprachen verfügbar.

Link: Richtlinie 2014/34/EU

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie werden ausschließlich neue Produkte erfasst, neu ist, dass mit In-Kraft-Treten am 20.4.2016, auch Produkte, die für eigene Zwecke selbst hergestellt und in Betrieb genommen werden mit erfasst werden. Dies entspricht der z.B. aus der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG bereits bekannten „Eigenherstellung“; der Eigenhersteller hat dabei dieselben Pflichten wie der Hersteller.

Das Ziel der Neufassung war die Anpassung der Richtlinie an den neuen Rechtsrahmen New Legal Framework der insbesondere an die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeure, Händler), der Prüfstellen und die Marktüberwachung höhere Anforderungen stellt.

Die bisherigen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 94/9/EG, die Produkte erfüllen müssen, damit sie auf dem EU-Markt bereitgestellt werden dürfen, bleiben inhaltlich daher unverändert. Die anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahren sind ebenfalls unverändert, jedoch textlich an den Beschluss Nr. 768/2008/EG angepasst worden

Die Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen in der Richtlinie 94/9/EG betreffen alle Wirtschaftsakteure, für die hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von Produkten mehr Pflichten eingeführt werden. Jeder Wirtschaftsakteur muss in der Lage sein, den Behörden denjenigen benennen zu können, von dem er ein Produkt bezogen oder an den er ein Produkt abgegeben hat. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, Marktüberwachungsprogramme aufzustellen und für eine funktionierende Marktüberwachung zu sorgen. Die derzeit tätigen Prüfstellen müssen neu gegenüber der Kommission als Notifizierte Stellen benannt werden.

Bis zum In-Kraft-Treten der Richtlinie 2014/34/EU am 20.4.2016 war die Richtlinie 94/9/EG in Kraft. Vor diesem Datum durften noch keine Bescheinigungen und keine EU - Konformitätserklärungen bezugnehmend auf die neue Richtlinie 2014/34/EU ausgestellt werden.

Bereits aufgrund der Richtlinie 94/9/EG ausgestellte Bescheinigungen von Prüfstellen bleiben im Rahmen der Richtlinie 2014/34/EU gültig. Artikel 41 (2) der Richtlinie 2014/34/EU trifft die Aussage: „Gemäß der Verordnung 94/9/EG ausgestellte Bescheinigungen bleiben

---

<sup>1</sup> Official Journal of the European Union L 96, 29.3.2014, p. 309-356

im Rahmen der vorliegenden Richtlinie gültig.“ Mit Bescheinigungen sind Zertifikate („Certificates“) einer notifizierten Stelle gemeint. Das bedeutet, dass für die EU-Konformitätserklärungen nach 2014/34/EU auch Bescheinigungen nach RL 94/9/EG weiter verwendet werden können, dies ist besonders wichtig, weil ansonsten eine Neuzertifizierung aller Produkte notwendig wäre.

Produkte, die nach dem 20. April 2016 in den Verkehr gebracht bzw. erstmalig in Betrieb genommen werden, benötigen eine EU-Konformitätserklärung nach Richtlinie 2014/34/EU. Wegen der Stichtagsregelung hatte es Anfragen der Hersteller und Importeure gegeben, die Probleme der Umsetzung sahen. Daher hatte die Kommission zugelassen, dass die EU Konformitätserklärungen so ausgestellt werden, dass diese bis zum 19.4.2016 nach Richtlinie 94/9/EG und ab dem 20.4.2016 als EU Konformitätserklärung nach Richtlinie 2014/34/EU galten.

Produkte, die vor dem 20. April 2016 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, können auch nach dem 20. April 2016 mit dieser EG-Konformitätserklärung weiterhin auf dem Markt bereit gestellt werden (betrifft Lagerbestände, die sich bereits in der Vertriebskette befinden).

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ist durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist mit der „Elften Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung – 11. ProdSV) vom 6.1.2016<sup>2</sup>

Am 30. September 2015 fand in Brüssel ein Workshop der Kommission zur neuen ATEX-Richtlinie 2014/34/EU statt.

Ergebnis dieses Workshops ist ein "Guidance document on the ATEX transition". Das gesamte "Guidance document on the ATEX transition" befindet sich unter folgendem Link: [http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/atex/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/atex/index_en.htm)

Die Kommission hat im April 2016 einen neuen Leitfaden zur ATEX-Richtlinie veröffentlicht. Der Leitfaden wird als lebendes Dokument im Internet geführt.

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/atex\\_de](http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/atex_de)

An der Erarbeitung dieses Leitfadens war auch das Dezernat IV/WI 45.1 mit beteiligt, da dort die so genannte Richtlinienvertretung zur ATEX-Richtlinie (Beratung des Bundesrates bei der Anwendung der Richtlinie 94/9/EG bzw. 2014/34/EU) wahrgenommen wird. Die deutsche Übersetzung dieses Leitfadens ist auf der Internet-Seite der BG RCI verfügbar: [ATEX 2014-34-EU-Guidelines-1st-Edition-April 2016 Aend-ang.pdf](#)

Für die Beantwortung von Fragen zur Anwendung der ATEX-Richtlinie in Kontakt mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Gemeinsam wurde eine Liste von Fragen und Antworten zur neuen ATEX-Richtlinie erstellt. Diese FAQ-Liste ist auf der Internetseite der BAM verfügbar.

[http://www.bam.de/de/kompetenzen/geschaeftsstellen/faq\\_uebergang\\_zu\\_2014-34-eu.htm](http://www.bam.de/de/kompetenzen/geschaeftsstellen/faq_uebergang_zu_2014-34-eu.htm)

---

<sup>2</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 2, ausgegeben zu Bonn am 15. Januar 2016

U. Aich  
RP Darmstadt, Abt. IV/Wi-45.1